

Nr. 11

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juni 1938

Inhalt: Bekanntmachungen:

135) Allgemeine Musterfriedhofsordnung und Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande.

Bekanntmachungen.

135) G.-Nr. / 323 / II 31 b.

Unter Aufhebung der in der Verwaltungsordnung § 50 Seite 140 ff. aufgestellten Muster einer Friedhofsordnung werden im Anschluß an die vom Reich herausgegebenen Richtlinien für die Gestaltung des „Friedhofswesens und Musterfriedhofsordnungen“ neue Musterfriedhofsordnungen für die kirchlichen Friedhöfe in Mecklenburg im folgenden bekanntgegeben. Die Aufstellung entsprechender neuer Friedhofsordnungen ist unberzüglich in die Wege zu leiten. Der Vorlage neuer Friedhofsordnungen zur Genehmigung scheidet der Oberkirchenrat bis zum 31. Dezember 1938 entgegen.

Schwerin, den 23. Mai 1938.

Der Oberkirchenrat.

3. A.: Dr. Clorius.

Musterfriedhofsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Friedhof zu A. ist Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche daselbst. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Kirchengemeinde A. und den dazu gehörigen Ortschaften ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere bedarf es der besonderen Erlaubnis des Friedhofsvorstandes.

2. Die Überwachung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt einem Friedhofsvorstand, dem außer dem Pastor der Kirchenpatron, der Kirchenökonom, die Kirchenjuraten und, falls keiner der Kirchenjuraten zugleich Kirchenältester ist, zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats angehören. Den Vorsitz führt der Pastor; er ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für den Friedhofsvorstand ermächtigt.

3. (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Friedhofsvorstandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesuperintendenten.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für einzelne Gräber.

(3) Von dem in dem Beschlusse festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften.

4. Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

5. (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofes bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten, sofern sie nicht mit Arbeiten zur Pflege der Gräber von ihren Angehörigen beauftragt sind.

6. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Karren, Handwagen und Handschlitten), soweit nicht solcher Verkehr zur Vornahme von Arbeiten auf dem Kirchhof erforderlich ist. Insbesondere ist der Verkehr mit Fahrrädern auf den Wegen des Kirchhofes nicht gestattet,
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
- d) das Lärmen,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- g) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- h) unbeugtes Abpflücken, Abschneiden, Ausreißen oder sonstige Fortnahme von Blumen, Sträuchern, Bäumen, die sich in den Anlagen des Kirchhofes oder auf den Gräbern befinden,

i) Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften und ungebührliches Benehmen, Übertreter können von dem mit der Beaufsichtigung des Friedhofs Beauftragten von dem Friedhof verwiesen werden.

7. (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur an den Wochentagen ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

(2) Es wird empfohlen, für das Bildhauer-, Steinmetz- und Schmiedehandwerk sowie für die Gärtner eine Berechtigungskarte einzuführen und das Arbeiten auf dem Friedhof vom Besitze dieser Karte abhängig zu machen. Gewerbetreibende, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhofe untersagt werden.

8. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften.

9. Der von dem Standesbeamten auszustellende Todeschein ist bei dem Pastor einzureichen, der Tag und Stunde der Beerdigung festsetzt. Über die Begräbnisplätze auf allen Feldern ist vom Beauftragten des Friedhofsvorstandes, durch den auch die Anweisung der Begräbnisplätze geschieht, eine genaue Liste zu führen.

10. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt m.

11. (1) Die Ruhefrist ist für Reihengräber auf 40, für Kaufgräber auf 60 und für Familiengräber auf 80 bis 100 Jahre nach Aufnahme der letztbestatteten Leiche bemessen. Stätten auf unbestimmte Frist oder auf Friedhofsdauer werden nicht abgegeben.

(2) Die Gräber werden nach Anweisung des Friedhofsvorstandes ausgehoben und wieder verfüllt.

(3) Alle Kaufgelder für Gräber fließen in das Arar bzw. in eine Friedhofskasse, über deren Aufkünfte der Friedhofsvorstand nach Anhörung des Kirchengemeinderats zu bestimmen hat, vorbehaltlich der Rechte des Patronats. Die Berechnung der Friedhofskasse ist im Anhang der Kirchenrechnung zu führen.

IV. Grabstätten.

12. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirche. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

13. Die Gräber werden reihenweise angelegt als
a) Reihengräber, b) Wahlgräber, c) Aschenstätten.

a) Reihengräber.

14. Unter „Reihengräbern“ sind zu verstehen die allgemeinen Gräber, die unentgeltlich oder gegen geringe Gebühren abgegeben werden.

15. (1) Es werden eingerichtet:
Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m Abstand 0,30 m

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
Länge 2,10 m Breite 0,90 m
Abstand 0,30 m Abstand 0,30 m

c) für die fertigen Grabbeete zu b)
Länge 1,80 m Breite 0,75 m

16. Es ist auf Gesuch gestattet, einen Platz unter den Reihengräbern als Wahlgrab in Reihengräbergröße zu erwerben.

17. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsvorstand. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung bekanntzugeben.

18. Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann sie der Friedhofsvorstand einebnen und einsäen lassen.

b) Wahlgräber.

19. Wahlgräber sind die Grabstellen, die auf Antrag einzeln oder zu mehreren für eine längere Benutzungsdauer käuflich verliehen werden. Die Bezeichnungen sind örtlich verschieden, z. B. Einzelgräber, Kauf- und Wahlgräber in verschiedenen Klassen, Familiengräber, Grüfte, Rabattengräber, Park- und Waldstellen usw. Dringend erwünscht ist eine gewisse Einheitlichkeit in der Bezeichnung. Es wird empfohlen, die Bezeichnung „Familiengräber“ allgemein anzuwenden.

20. Für jede käuflich erworbene Begräbnisstätte ist gegen eine Gebühr (0,50 bis 1,— RM.) dem Käufer ein Kaufbrief auszufertigen und vom Pastor sowie von dem mit der Rechnungsführung Betrauten zu unterschreiben. Er ist mit dem Kircheniegel zu versehen. Diese Bescheinigung unterliegt einer Stempelsteuer nicht. Zu den Friedhofsakten ist jedesmal eine Abschrift des Kaufbriefes zu legen.

21. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

22. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb der

Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

23. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsvorstandes gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsvorstand über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

24. (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

(2) In diesen Fällen muß zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

25. (1) Als Abmessungen kommen in Frage:

- a) Wahlgräber
Länge 2,50 m Breite 1,20 m
- b) Familiengräber
Länge 3,— m Breite 1,20 m

(2) Familiengräber werden nicht unter zwei Stellen abgegeben, bei größeren vielstelligen Familiengräbern wird die doppelte Plaktiefe — 6 m — vorgeesehen.

(3) Bei Brustgräbern, die an sich unerwünscht sind, ist die Decke so anzulegen, daß die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdböhe liegt, um Bepflanzung zu ermöglichen.

26. Die Aufstellung von Bänken auf gekauften und noch nicht belegten Grabstätten ist mit Genehmigung des Friedhofsvorstandes gestattet.

27. Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufgestellten Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

c) Urnenbeisetzungen.

28. (1) Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- a) sämtliche Arten von Grabstätten, mit Ausnahme der unbelegten Reihengräber,
- b) besondere Urnenstätten in den Urnengärten und baulichen Anlagen (Mauern, Terrassen, Hallen, Kapellen), welche je nach Anordnung des Friedhofsvorstandes als Wahlstellen oder Reihenstellen abgegeben werden.

Die Beisetzung ist oberirdisch und unterirdisch gestattet.

(2) Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzungen unterliegt der Genehmigung des Friedhofsvorstandes. Die unterirdische Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

Die Nutzungsdauer der Urnenstätten ist der für

Erdbestattung ortsüblich geltenden gleichzusetzen. (Kirchliches Amtsblatt 1937 Nr. 14.)

29. In einer Grabstätte dürfen die Urnenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

30. (1) Als Wahlstellen werden Urnenstätten von verschiedener Größe und Anordnung vorgesehen. Jeder Platz wird planmäßig nach Lage und Nummer bezeichnet. Soweit die Größe der Urnenbehälter es zuläßt, dürfen, auf das Quadratmeter gerechnet, ober- und unterirdisch insgesamt bis vier Urnenbehälter von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(2) Als Reihenstellen werden Urnenstätten zur Beisetzung von höchstens zwei Urnenbehältern Verstorbenen einer Familie abgegeben.

(3) Aber die Anlegung umfangreicher Urnenplätze, mit denen gleichzeitig die Errichtung besonderer Bauwerke verbunden ist, werden mit den Erwerbfern für jeden Fall besondere Verträge geschlossen.

31. (1) Erneuerung des Nutzungsrechtes ist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zulässig.

(2) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf die Stätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist unzulässig.

32. (1) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist nicht verlängert, so hat der Friedhofsvorstand das Recht, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

33. (1) Der Anmeldung ist eine Ausfertigung des standesamtlichen Todesscheins sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

V. Grabmäler und Einfriedigungen.

34. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsvorstandes gestattet. Er ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedigungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben.

„Nicht zu gestatten sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird.
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen.
- c) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 52 der Richtlinien behandelte Zementmasse.
- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein.
- e) In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- f) Ölfarbenastrich auf Steingrabmälern.
- g) Inschriften und Darstellungen, die widerchristlichen Inhalt haben.
- h) Lichtbilder.“

35. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von dem Friedhofsvorstand entfernt werden. Denkzeichen auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten
..... m hoch,
bei Grabstätten für Erwachsene m hoch.

36. Grabmäler auf Wahlgräbern sollen in der Regel nicht höher als m sein, doch wird hierüber von Fall zu Fall entschieden. Ausnahmen sind nur an einzelnen, besonders hierfür vorgesehenen Plätzen (Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzgruppen usw.) zulässig.

37. (1) Die Genehmigung des Friedhofsvorstandes ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

(2) Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung soll auch für Grabmäler erteilt werden, die auf Vorrat hergestellt werden.

38. Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

39. (1) Bei Errichtung der unter Nr. 34 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalern, angebracht werden.

40. (1) Die unter Nr. 34 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Kirche über.

(3) Ihre Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn sie den Genehmigungsforderungen entsprechen.

41. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, stehen unter besonderem Schutz. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung des Friedhofsvorstandes und des zuständigen staatlichen Denkmalspflegers nicht entfernt oder abgeändert werden.

42. (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler für Wahlgräber erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen bis

unter die Grabsohle, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Friedhofsvorstand das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.

(2) Ebenso sind die Grabinhaber für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Seile von solchen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern; die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

VI. Herstellung.

43. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

44. (1) Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.

(2) Bei Wahlgräbern kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.

45. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

46. (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirche über. Der Friedhofsvorstand kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(2) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsvorstandes beseitigt oder verändert werden. Dieser kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

47. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

48. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

49. Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr überwiesen werden. Beseitigungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.

VII. Listenföhrung.

50. Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern unter Angabe der Grabstellen und einer Namenskartei,
- b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Bepflanzungspläne usw.).

VIII. Friedhofskapelle und Leichenhalle.

51. Die Trauerhalle steht für kirchliche Andachten zur Verfügung.

52. Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Särge werden vor dem Herauschaffen aus der Leichenhalle geschlossen; bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Zelle zu sehen. Der Friedhofsvorstand ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

53. Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes zulässig.

IX. Schlussbestimmungen.

54. Die für die Kirchengemeinde festgesetzte jeweilige Gebührenordnung ist maßgebend.

Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Friedhof ist Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche zu Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in den Ortschaften ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Unrecht auf Beisetzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Friedhofsvorstandes.

§ 2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Friedhofsvorstand, dem außer dem Pastor der Kirchenpatron, der Kirchenökonom, die Kirchenjuraten und, falls keiner der Kirchenjuraten zugleich Kirchenältester ist, zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats angehören. Den Vorsitz führt der Pastor; er ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für den Friedhofsvorstand ermächtigt.

II. Ordnungsvorschriften.

§ 3. Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5. Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Lärmen,

b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,

c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,

d) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

§ 6. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Beauftragten des Friedhofsvorstandes und an den Werktagen ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften.

§ 7. Der von dem Standesbeamten auszustellende Todeschein ist bei dem Pastor einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt m.

§ 9. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren Jahre.

IV. Grabstätten.

§ 10. (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirche. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- A. Reihengräber,
- B. Wahlgräber.

A. Reihengräber.

§ 11. (1) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
- Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,30 m

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

Abstand 0,30 m

§ 12. Es ist den Angehörigen gestattet, neben einem Reihengrab einen Platz als Wahlgrab in der Größe der Reihengräber zu erwerben.

Observanzmäßige Rechte der Eingepfarrten bleiben unberührt.

§ 13. Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

B. Wahlgräber.

§ 14. (1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Von jeder Urkunde kommt eine Abschrift zu den Friedhofsakten. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung

des Friedhofsvorstandes ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.

(2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsvorstandes gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsvorstand über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 15. Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen.

§ 16. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsvorstandes gestattet. Er ist berechtigt, im Rahmen der von der Reichskammer der bildenden Künste herausgegebenen Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmaler, Einfriedigungen usw. beziehen. Empfehlend wird auf Eichenholzkreuze und eiserne Schmiedekreuze hingewiesen. In Gegenden, in denen nach alter Überlieferung auch auf Reihengräbern höhere Grabmäler üblich sind, ist bei der Festsetzung von Höhenbestimmungen tunlichst auf dieses Herkommen Rücksicht zu nehmen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten vom Friedhofsvorstand entfernt werden.

§ 17. Die Genehmigung des Friedhofsvorstandes ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 18. Die Genehmigung zur Aufstellung kann

verweigert werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Anordnungen des Friedhofsvorstandes entspricht.

§ 19. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 20. (1) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung des Friedhofsvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Kirche über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsvorstandes im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21. (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Grabinhaber sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Seilen derselben verursacht wird.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber.

§ 22. (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirche über.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(4) Das Bestreuen der Grabstätte mit Riez sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

VII. Schlussbestimmung.

§ 23. Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung der Kirchengemeinde maßgebend.

§ 24. (1) Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft. Die Friedhofsordnung ist zu veröffentlichen und den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden mitzuteilen.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle früheren Friedhofsordnungen hinfällig.